



Dezember 2023

Verbandsnachrichten

*„Vom Himmel in die tiefsten Klüfte ein milder
Stern herniederlacht, vom Tannenwalde steigen
Düfte und hauchen durch die Winterlüfte, und
kerzenhelle wird die Nacht“*

Theodor Storm

*Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest, geruhssame Feiertage sowie einen
guten Start in ein gesundes und glückliches neues*

Jahr 2024

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die Weihnachtsausgabe unserer Verbandsnachrichten in Ihrer Hand. Ob diese die ersehnte Weihnachtsstimmung tatsächlich ins Haus trägt, möchte ich gerne Ihnen überlassen. Denn Weihnachten soll ja eine Zeit der Besinnung und inneren Einkehr, eine Zeit für und mit der Familie, der Partnerin oder dem Partner sein, und natürlich

auch eine Zeit der Kultur. Im Bestfall fernab der beruflichen Mühen und jenseits der alles andere als rosigen Prognosen angesichts der weltweit zunehmenden und ineinander greifenden Krisen mit Auswirkungen auf uns vor Ort. Da verzichtet man gern auf die – wie es heute heißt – „herausfordern“ Problemstellungen und die „spannenden“ Erfahrungen, die es zu ihrer Bewältigung zu machen gilt. Die Verwaltung ist dennoch allenthalben gefordert. „In der Krise beweist sich der Charakter“, sagte einst *Helmut Schmidt*. Dem folgend gibt es in Baden-Württemberg viele charakterstarke Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Ob dies auch während der laufenden Tarifverhandlungen mit der TdL zum Tragen kommt? Wir warten ab; zu Redaktionsschluss lag jedenfalls noch kein tragfähiges Ergebnis vor.

Ich wünsche Ihnen in ruhiger Minute jedenfalls viel Freude beim Schmökern durch dieses Heftchen, in dem wir aktuelles zum Verband und unserer Verbandsarbeit zusammengestellt haben. Besonders hinweisen möchte ich Sie auf unsere bevorstehende Arbeitstagung im April 2024 (Seite 11). Für die anstehenden Festtage wünsche ich Ihnen jedenfalls schon jetzt einige gute Tage sowie einen guten Start in das neue Jahr 2024

Ihr

Dr. Friedemann Larsen
Landesvorsitzender



Angaben zum Inhalt

Bericht zur Mitgliederversammlung	3
Warum VHV?	6
Berufspolitische Gespräche in Regierungspräsidien	8
Wie geht es weiter mit unseren jährlichen Verbandsexkursionen?	10
Save-the-Date: Arbeitstagung am 19./20.04.2024 in Herrenberg	11
Wir haben ein neues Mitgliederformular	11
Rechtsschutz des BBW Beamtenbund Tarifunion für Mitglieder	12
Sind Ihre Daten noch aktuell?	12
Unser Spezialangebot für Pensionäre	12
Mitgliederinformationen	13

~0~~0

Bericht zur Mitgliederversammlung

Am 21. Juni 2023 traten um 17:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsministeriums, Theodor-Heuss-Str. 4 in Stuttgart 25 unserer Verbandsmitglieder zur jährlichen Mitgliederversammlung zusammen. Es gab eine üppige Tagesordnung. Neben den obligatorischen Berichten des Vorstandes stand u.a. die Nachwahl des Vorstandsvorsitzenden sowie eines Beisitzers an. Ferner verständigte sich die Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit auf zahlreiche Änderungen der Satzung. Den Wortlaut der geänderten Satzung finden Sie in diesen Verbandsnachrichten zu Ihrer Information abgedruckt.

Das zuständige Registergericht hat die Eintragungen in der Besetzung des Vorstandes bereits vorgenommen und auch die geänderte Satzung in beigefügter Form freigegeben. Sie ist inzwischen auch auf der Homepage unseres Verbands (<https://www.vhv-bw.de>) veröffentlicht.

Der Abend klang aus mit einem Grußwort des – extra aus München angereisten – Vorsitzenden unseres Bundesverbandes Herrn Dr. Wolfgang Bruckmann sowie einem Vortrag mit anschließender Diskussion zu aktuellen Themen im höheren

Dienst, der durch Herrn Staatssekretär Herrn Thomas Blenke gestaltet wurde. Es folgt ein kurzer Bericht.

Nachwahl Vorstandsvorsitz und eines Beisitzerpostens

Die Nachwahl im Vorstand war erforderlich geworden, nachdem der bisherige Vorsitzende, Herr Oberregierungsrat Stephan Wiedmann, seinen Vorsitz aus persönlichen Gründen abgegeben hat. Die Mitgliederversammlung wählte Herrn Regierungsdirektor Dr. Friedemann Larsen zu seinem Nachfolger, der im Vorstand bisher als Beisitzer fungierte.

Für den deshalb frei gewordenen Beisitzerposten wählte die Mitgliederversammlung Frau Oberregierungsrätin Tatjana Strohmaier.

Wir beglückwünschen Herrn Dr. Larsen und Frau Strohmaier zu ihrer Wahl und wünschen ihnen ein glückliches Händchen bei ihrer Tätigkeit im Verband.

Satzungsänderung

Ebenso hat die Mitgliederversammlung auf Initiative des Vorstandes zahlreiche Änderungen der Verbandssatzung beschlossen. So fällt beim Erwerb der Mitgliedschaft die Beschränkung auf den „nichttechnischen“ höheren Verwaltungsdienst künftig weg (§ 3 Absatz 1). Außerdem stärkt die geänderte Satzung an mehreren Stellen die E-Mail als legitimes Kommunikationsmittel innerhalb des Verbandes (vgl. z.B. § 6 Absatz 3). Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung wurde auf zwei Wochen verkürzt (§ 13 Absatz 2). Die Teilnahme und Mitwirkung der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen ist – auf Beschluss des Vorstandes – fortan auch online möglich (vgl. §§ 13 Absatz 3 und 15 Absatz 1a und Absatz 4). Überdies gab es zahlreiche redaktionelle Anpassungen der Satzung, die der Vorstand mit Billigung der Mitgliederversammlung selbst vornehmen durfte.

Neuer Verbandsname

Teil der Satzungsänderung war auch die Änderung des Verbandsnamens. Aus „Verband *der höheren Verwaltungsbeamten* Baden-Württemberg e.V. wurde „Verband *des höheren Verwaltungsdienstes* Baden-Württemberg e.V.“

Warum haben wir hier die Initiative ergriffen? Weil die tatsächlichen Gegebenheiten unserer Mitgliederstruktur dem neuen Namen bereits entsprechen. Denn längst sind wir nicht mehr nur auf „Verwaltungsbeamte“ beschränkt. Dies sogar in zweierlei Hinsicht. So haben wir – erstens – schon jetzt eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen bei uns, die als Beamtinnen und Beamte anderen Laufbahnen des höheren Dienstes angehören als dem (nichttechnischen) Verwaltungsverwaltungsdienst. Damit einher geht auch die Änderung in § 3 Absatz 1 der Satzung, die die Zugehörigkeit zu dieser Laufbahn nicht mehr explizit zur Voraussetzung macht. Daneben haben wir – zweitens – inzwischen auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die ihren Dienst für die Landes- und Kommunalverwaltung als Tarifbeschäftigte verrichten (analog dem höheren Dienst in der sog. 4. Qualifikationsebene – EG13 h.D. aufwärts). Es war durch eine Ausnahmeregelung in der alten Satzung schon zuvor möglich, auch diese Gruppen von Beschäftigten in den Verband als Mitglieder aufzunehmen. Das erheben wir nun zur Regel, um auch mit den veränderten Realitäten in der Mitarbeitendenstruktur der öffentlichen Verwaltung Schritt zu halten. Das entspricht nicht zuletzt der allgemeinen Verbandsarbeit im Land Baden-Württemberg. Insbesondere unser Dachverband, der Beamtenbund, hat seinen Namen schon vor Jahren angepasst. Er hat bereits in der Langfassung seines Namens die Tarifunion stehen – also „BBW-Beamtenbund Tarifunion“. Wir folgen, was das angeht, Jahre später.

Und natürlich haben wir bei der Namensänderung auch von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung bezüglich Geschlechterneutralität und Sprachsensibilität leiten lassen. Gerade in der jungen Generation ist es heute selbstverständlich, auch diese Belange verstärkt zu berücksichtigen, auch und gerade in der Verwaltung. Dazu müssen wir uns als mitgliedsoffener Verband verhalten. Mit der Bezeichnung „höherer Verwaltungsdienst“ hat sich die Mitgliederversammlung für eine geschlechterneutrale Formulierung entschieden. Das bewirkt nicht nur die eben erwähnte begriffliche Erstreckung auf sämtliche Beschäftigtengruppen des höheren Dienstes in der Landes- und Kommunalverwaltung. Wir haben damit auch vorweggenommen, was die Landesregierung in ihrer „[VwV Regelungen](#)“ seit dem 01.10.2023 zur Erarbeitung für Regelung innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung vorsieht. In den der VwV Regelung angehängten Regelungsrichtlinien Ziffer 1.6.6 heißt es:

„Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll auch in der Rechtssprache zum Ausdruck kommen. Dies soll vorrangig durch geschlechtsneutrale Formulierungen geschehen, etwa durch die Verwendung a) geschlechtsneutraler Substantive [...].“

Natürlich ist die VwV Regelungen nur eine rein innerdienstliche Regelung, also weder für den Beamtenbund/Tarifunion noch für unseren Verband verbindlich. Aber sie weist durchaus die allgemeine Richtung, die wir als Verband bereits seit Juni diesen Jahres eingeschlagen haben.

Ihr Vorstand VHV

Warum VHV?

von Friedemann Larsen

Warum braucht es uns eigentlich als Verband des höheren Verwaltungsdienstes? Warum ist es sinnvoll und notwendig, dass wir uns als Vertreterinnen und Vertreter des höheren Dienstes eigenständig organisieren?

Dem Beamtenbund/Tarifunion Baden-Württemberg gehören nach eigenen Angaben etwa 135.000 Mitglieder aus der Beamtenschaft und Tarifbeschäftigung an. Wir als Verband bilden mit derzeit um die 400 Mitgliedern nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ab. Warum sich also interessenpolitisch für den höheren Dienst engagieren, wenn sich die Arbeits- und Lebenswirklichkeit gerade in Führungsverantwortung zunehmend weiter verdichtet. Viele haben inzwischen genug mit sich selbst und ihren Familien zu tun. Da bleibt wenig Raum für ehrenamtliches Engagement. Dies zumal es einen langen Atem braucht, eine einmal formulierte verbandspolitische Forderung innerhalb und außerhalb des Beamtenbundes zu Gehör zu bringen und durchzusetzen. Die Zahl der Rückschläge übersteigt die Zahl der Erfolge leider deutlich. Und außerdem: der BBW/Tarifunion kümmert sich doch?

Und dennoch: wir als Verband haben innerhalb der Gremienstruktur des BBW weitreichende Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte. Das gilt

- für den **Gewerkschaftstag** als oberstes Organ des BBW,
- dem **Landeshauptvorstand** zur Klärung organisatorischer, gewerkschaftlicher rechtlicher und sozialer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie

- dem **Landesvorstand** zur Beschlussfassung über laufende wichtige organisatorische und beamten/tarifpolitische Fragen. Eine Übersicht der Gremienstruktur finden Sie auf der Homepage des Beamtenbundes/Tarifunion (<https://www.bbw.dbb.de>).

Ferner sind wir mit Stimmrecht im Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes e.V. vertreten.

Hier braucht es eine starke Stimme explizit für den höheren Dienst. Denn dessen Belange haben die Delegierten in den Gremien oft kaum im Blick. Das ist der Mitgliederstruktur der Fachgewerkschaften und -Verbände geschuldet, die in der Regel sämtliche Laufbahnen der jeweiligen Berufsgruppe vertreten oder explizit den mittleren und gehobenen Dienst bestimmter Laufbahnen/Qualifikationsebenen. Diese machen auch in der Beschäftigtenstruktur der Landes- und Kommunalverwaltungen den größten Anteil aus.

Und selbstredend kämpfen besonders die unteren Einkommensgruppen mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die diesbezüglichen Forderungen nach Lohnsteigerungen sind insb. mit Blick auf die verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze des Abstandsgebots und des Alimentationsprinzips sehr nachvollziehbar.

Das gilt aber auch und gerade für den Berufsstand des höheren Dienstes.

Diesbezügliche Forderungen werden – leider auch teilweise innerhalb der Gremien des BBW/Tarifunion – nicht selten mit dem Hinweis abgetan, hier ginge es „nicht ums Überleben“, die derzeitigen Preissteigerungen seien im h.D. leichter abzufangen. Diese Einstellung verfiel etwa auch anlässlich der Besoldungsrechtsanpassung der Landesregierung im Wege des BVAnP-ÄG 2022 (sog. 4-Säulen-Modell). Die darin u.a. geregelte Überleitung der unteren Besoldungsstufen in die jeweils höhere endete für alle bei A11. Die ebenfalls sehr relevante Perspektive der Pensionäre kam ebenfalls kaum zu tragen.

Der höhere Dienst hat aber ohnehin einen anderen Fokus. Wenn schon nicht „ums Überleben“ geht es darum, attraktive Angebote zu schaffen. Diese gerichtet insbesondere an Nachwuchskräfte, auch schwierige bzw. verantwortliche Positionen innerhalb der Verwaltung zu übernehmen. Angesichts der gegenwärtigen Altersstruktur und den Verdienstmöglichkeiten ist dies dringender nötig denn je.

Dabei vertreten wir als Verband viele Führungskräfte auf allen Ebenen der Landesverwaltung. Just diese Funktionen sind in der Regel komplex, anspruchsvoll, oft sehr zeit- (und teilweise auch nerven)-intensiv. Warum aber sollten gerade junge gut qualifizierte Menschen für lediglich ca. 300-500 EUR brutto mehr im Monat die teilweise doppelte oder gar dreifache Verantwortung übernehmen? Es ist zudem schon lange Realität, dass wir uns gerade in den Ballungsräumen starker Konkurrenz aus der freien Wirtschaft ausgesetzt sehen, die deutlich angemessenere Gehälter zahlt.

Unsere Aufgabe als Verband ist es, immer wieder auf diese Perspektive hinzuweisen. Das tun wir innerhalb der Gremien des Beamtenbundes, wiewohl auch gegenüber Vertretern und Vertreterinnen der Landesverwaltung. Denn wir sind diejenigen, die in dieser Beziehung am besten sprechfähig sind.

Berufspolitische Gespräche in Regierungspräsidien

Im Juli fand das Gespräch im RP Stuttgart und im November im RP Tübingen statt. Bei überschaubaren Teilnehmerzahlen entwickelte sich dennoch in beiden Fällen ein munteres Gespräch über die beruflichen Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den beiden großen Mittelbehörden mit ihrer Bündelungsfunktion.

Ein zentraler Punkt war die demographische Entwicklung und der sich verstärkende Mangel an Fachkräften für die Verwaltung. Unser Dienstherr müsste dafür aktiver sein und die Ausbildung verstärken. Inwieweit der Einsatz von Sprachsoftware und künstlicher Intelligenz zur Bewältigung des Mangels beitragen kann, sollte nicht nur mit zum Teil unsubstantiierten „Verkäuferprüchen“ dargelegt werden, sondern konkreter untersucht und transparent gemacht werden.

Bezüglich der E-Akte wurde in beiden Runden erklärt, dass diese derzeit in keiner Weise zu einer Aufwandsminderung beigetragen hat. Das Gegenteil sei vielfach der Fall. Die EDVler sollten dringend bei den Praktikern über deren Schultern schauen. Für komplexe Vorgänge braucht es bessere Lösungen! Auch das Homeoffice funktioniert jedenfalls bei der Bewältigung von großen Datenmengen nur eingeschränkt, mit langen Lade- und Wartezeiten. Die Folge: viele Vorgänge dauern länger als zu der Zeit vor der Einführung der E-Akte. Zudem werden oftmals

insbesondere formale Tätigkeiten in der Aktenführung- und -Ablage, die vormals von den Assistenzkräften erledigt wurden, auf die direkten Anwender der e-Akte verlagert. Das sind in der Regel die teureren Fachkräfte oder gar Führungskräfte. Ein schlechtes „Sparmodell“ für den Dienstherrn, denn die dafür aufgewendete Zeit fehlt dann bei der inhaltlichen Bearbeitung von Vorgängen. Auch der Bürokratieabbau ist nicht automatisch mit der Datenverarbeitung verbunden!

Thema war auch die Tarifverhandlung zum TVöD und zum TVL sowie die Übertragung auf die Beamtenbesoldung auf die Bundesbeamten, die Landesbeamten sowie die in den kommunalen Behörden. Dabei spielte es eine Rolle, dass im Bereich des Tarifpersonals in den beiden Verträgen die Unterschiede immer größer werden. Darüber hinaus hat die Autobahn-GmbH des Bundes einen noch besseren Haustarifvertrag, der dafür sorgt, dass Land und Kommunen noch schlechter an neues Personal kommen. Ferner zahlen manche kommunale Behörden außertarifliche Zulagen und/oder Sonderleistung. Manche von diesen verlassen auch die Eingruppierungsregeln der Kommunalen Gemeinschaftsstelle und stufen die gleichen Tätigkeiten höher ein.

Bei der Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamtenbesoldung spielt das Abstandsgebot zum Bürgergeld eine besondere Rolle – insbesondere nachdem dieses inzwischen zweimal um jeweils 12 % erhöht worden ist. Das Finanzministerium des Landes hat versichert nach dem neuen TVL-Abschluss neu nachzurechnen und die Besoldung und Versorgung von Amts wegen anzupassen. Diskutiert wurde auch die amtsangemessene Besoldung im Verhältnis der drei Laufbahnen zueinander. In diesem Zusammenhang spielen auch noch die Verwerfungen eine Rolle, die das 4-Säulen-Modell durch die Anhebungen im mittleren und gehobenen Dienst verursacht hat.

Bezüglich beider Probleme setzen wir uns für eine günstige zukünftige Entwicklung ein. Immerhin sagen viele staatliche Akteure, dass nun im Interesse einer guten Verwaltung unseres Gemeinwesens auch etwas für den höheren Dienst und die Führungsebene verbessert werden muss, um die Attraktivität im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen zu erhalten bzw. zu optimieren.

Ferner haben wir über das Lebensarbeitszeitkonto gesprochen und alle sind gespannt in welcher Form es unser Dienstherr uns anbieten wird.

Da wir für unsere berufspolitische Verbandsarbeit Impulse mitnehmen konnten, planen wir 2024 in den Präsidien in Karlsruhe und Freiburg jeweils eine gemeinsame Gesprächsrunde des Verbandes der Verwaltungsbeamten, des Bundes der technischen Beschäftigten/Komba und des Verbandes des höheren Verwaltungsdienstes durchzuführen. Wir freuen uns auch dort auf eine zahlreiche Teilnahme.

Bernhard Freisler, Abteilungsdirektor a.D,
Vorstandsmitglied Verband des höheren Verwaltungsdienstes

Wie geht es weiter mit unseren jährlichen Verbandsexkursionen?

In der letzten Ausgabe unserer Verbandsnachrichten mussten Sie lesen, dass die für den 25. September 2023 fest eingeplante Verbandsexkursion nach Mannheim leider nicht stattfinden konnte. Lediglich 11 Personen hatten sich für den Besuch der Bundesgartenschau in Mannheim angemeldet. An dem Exkursionsziel kann das geringe Interesse wohl kaum gelegen haben. Die BUGA in Mannheim war ein voller Erfolg. 95% der Besucherinnen und Besucher waren mit dem vielfältigen Themenangebot zum Klimaschutz und zur Sicherung der Welternährung und Nachhaltigkeit zufrieden. Auch der angekündigte Unkostenbeitrag dürfte wohl niemanden von der Teilnahme an der abgehalten haben.

Deshalb möchten wir mit Ihnen die Frage diskutieren, ob wir künftig andere Formate zum persönlichen und geselligen Austausch auflegen sollten, welche Art von Veranstaltungen das sein könnte oder ob vielleicht doch der Wunsch besteht, die durch Corona jäh abgebrochene Tradition unserer gemeinsamen Verbandsexkursionen im Jahr 2024 fortzusetzen.

Bitte lassen Sie uns dazu Ihre Meinung wissen.

Unser Vorstandsmitglied Dr. Helmut Messer steht Ihnen dafür gerne zur Verfügung (helmut.messer@vhv-bw.de).

Save-the-Date: Arbeitstagung am 19./20.04.2024 in Herrenberg

Schon jetzt wollen wir auf die Arbeitstagung im April 2024 hinweisen:

Wann: 19./20.04.2024 (Beginn 15:00 Uhr, Ende 14:00 Uhr)

Wo: Hotel Hasen, Hasenplatz 6, 71083 Herrenberg

Unterbringung und Verpflegung: wird vom Verband übernommen,
ausgenommen sind alkoholische Getränke

Teilnahme
kostenfrei

Thematisch wollen wir die neue Rolle des Normenkontrollrates aufgreifen und uns in diesem Zusammenhang auch mit der Entbürokratisierung beschäftigen.

Diesbezügliche Anfragen beim Staatsministerium laufen. Daneben hat *Kai Rosenberger*, Vorsitzender des Landesbeamtenbundes/Tarifunion seine Teilnahme bereits zugesagt. Er wird über den dann bereits zurückliegenden Tarifabschluss unter den Blickwinkel der Belange des höheren Dienstes berichten und aus Sicht des BBW/Tarifunion einordnen. Natürlich gibt es auch wieder viel Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung.

Anmeldung: Informationen zur offiziellen Anmeldung veröffentlichen wir zeitnah auf unserer Homepage. Voranmeldungen nehmen wir gerne bereits jetzt entgegen. Schreiben Sie uns hierzu gerne eine E-Mail an Vorstand@vhv-bw.de.

Wir haben ein neues Mitgliederformular

Pünktlich zur Anpassung des Verbandsnamens haben wir auch unser Mitgliederformular aktualisiert. Es enthält nun die wesentlichen Informationen über die Ziele des Verbands und – datenschutzkonform – die zwingenden Hinweise zur Datenverarbeitung nach EU-DSGVO. Die wichtigste Neuerung: das Formular kann nun direkt am PC ausgefüllt, abgespeichert und ohne vorheriges Ausdrucken per E-Mail an unsere Geschäftsstelle geschickt werden. Das Mitgliedsformular finden Sie an diese Verbandsnachrichten beigelegt und auf unserer Homepage: www.vhv-bw.de
Wir arbeiten noch daran, den Anmeldeprozess vollständig digital zu gestalten.

Sprechen Sie in Ihren Dienststellen gerne interessierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft bei uns an. Wir freuen uns auf Zuwachs und Unterstützung.

Rechtsschutz des BBW Beamtenbund Tarifunion für Mitglieder

Als Verbandsmitglied gewährt Ihnen der BBW Beamtenbund/Tarifunion berufsbezogene Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Vom Beratungsrechtsschutz umfasst sind die mündliche und schriftliche Auskünfte. IM Rahmen des Verfahrensrechtsschutz werden Sie rechtlich in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren (einschl. Vorverfahren) vertreten. Die Inanspruchnahme gewährter Rechtsdienstleistungen ist für Mitglieder grundsätzlich kostenfrei.

Rechtsschutz kann generell nur über den Mitgliedsverband beantragt und vermittelt werden. Hierzu haben wir auf unserer Homepage in der Rubrik Rechtsschutz (www.vhv-bw.de7rechtsschutz/) die erforderlichen Informationen zusammengestellt. Insbesondere finden Sie dort das Antragsformular und die Rechtsschutzordnung des BBW Beamtenbund/Tarifunion. Diese bestimmt die Voraussetzungen sowie den Inhalt und die Reichweite des Rechtsschutzes im Einzelnen.

Fragen rund um den Rechtsschutz beim BBW Beamtenbund/Tarifunion beantwortet Ihnen unser Rechtsschutzbeauftragter, Dr. Friedemann Larsen.

Kontakt Rechtsschutzbeauftragter:
Dr. Friedemann Larsen
c/o IT-Baden-Württemberg (BITBW)
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
Telefon (dienstl.) 0711 8910-4868
E-Mail: friedemann.larsen@vhv-bw.de

Sind Ihre Daten noch aktuell?

Bitte geben Sie uns (geschaefsstelle@vhv-bw.de) bekannt, wenn sich Ihre Adresse, ihre Kontonummer oder Ihre E-Mail-Adresse geändert hat.

Unser Spezialangebot für Pensionäre

Zusatzmitgliedschaft beim Seniorenverband für den Öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg

Über unseren Verband können Sie für einen bescheidenen Jahresbeitrag von XXX Euro dort Mitglied werden. Der Verband ist fachkundig in Fragen der Beihilfe und

Versorgung mit eigenem Personal aufgestellt und berät seine Mitglieder zu diesem Bereich bei Problemen mit dem LBV oder dem kommunalen Versorgungsverband sowie anderen Beihilfestellen. Ferner publiziert er Informationen zum Thema, die die Senioren betreffen.

Wenn Sie diese Zusatzmitgliedschaft beantragen möchten, so melden Sie das bitte an Frau Elwenholl, E-Mail: geschaeftsstelle@vhv-bw.de Tel.: 0711/123-2210. Wir veranlassen das Erforderliche beim Seniorenverband. Unser stellvertretender Vorsitzender Dr. Helmut Messer wird wegen der Abbuchung des Beitrags mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Mitgliederinformationen

Als neue Mitglieder begrüßen wir:

Regierungsrat Philipp Kern, DHBW Präsidium

Regierungsrätin Marie Fischer, RP Stuttgart

Oberregierungsräten Constanze Bolkart, IT-Baden-Württemberg (BITBW)

Regierungsdirektorin Frau Astrid Rothenberger, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Regierungsdirektor Wolfgang Fehn, IT Baden-Württemberg (BITBW)

Wir betrauern den Tod unserer langjährigen und treuen Mitglieder

Ministerialrat a.D. Dr. Walter Stein, Empfingen

Ministerialrat a. D. Robert Simianer, Heidelberg

Ministerialrat a. D. Werner Wilhelm, Esslingen

Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. Walter H. Schmid, Stuttgart

Ministerialdirigent a. D. Dr. Reinhold Mayerle, Fellbach

Ministerialdirigent a. D. Dr. Martin Dettinger-Klemm, Stuttgart

Ministerialdirigent a. D. Dr. Wolf-Dieter Eckardt, Leinfelden (bereits 2022 verstorben).



Verband des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg e. V.

Wer wir sind:

- Der Berufsverband des höheren Verwaltungsdienstes für Beamte und Angestellte
- mit ca. 500 Mitgliedern bis zur obersten Führungsebene von Land und Kommunen
- Fachorganisation des Beamtenbundes Baden-Württemberg (mit Vertretung im Vorstand)
- Mitglied im Bundesverband der höheren Verwaltungsbeamten (mit Vertretung im Vorstand)
- Kooperationspartner des Seniorenverbandes Öffentlicher Dienst

Was wir wollen:

- Die Interessen unserer Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand vertreten
- Die Belange des höheren Dienstes wahren durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Politik in beamtenrechtlichen Angelegenheiten
- Sonderopfer des höheren Dienstes verhindern

Was wir bieten:

- **Interessenvertretung** gegenüber Politik und Verwaltung
- **Informationen** über berufsspezifische Themen: unsere Mitglieder erhalten kostenlos
 - unsere Verbandsnachrichten
 - die Zeitschrift des Beamtenbundes "BBW-Magazin"
 - die Monatszeitschrift des Deutschen Beamtenbundes "DBB-Magazin"
- **Rechtsberatung** in arbeits- tarif- und beamtenrechtlichen Fragen
- **Fortbildung:** Exkursionen, Besichtigungen, Gespräche mit Entscheidungsträgern u. ä.
- **Meinungsbildung** zu berufsspezifischen Fragen auf verbandspolitischen Tagungen
- **Zusatzmitgliedschaft** für Versorgungsempfänger beim Seniorenverband Öffentlicher Dienst

Wo Sie sich informieren können: www.vhv-bw.de

Rufen Sie uns gerne an:

Dr. Friedemann Larsen (Verbandsvorsitzender) – Tel 0711/8910-4868

Dr. Helmut Messer (1. Stellvertreter) - Tel. 0711/279-3341 oder

Prof. Dr. Ulrike Plate (2. Stellvertreterin) – Tel. 0711/904-45226

Übrigens: Unser Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf nur **60,- €/Jahr** (steuerlich absetzbar!)

Werden Sie Mitglied und schicken Sie uns das umseitige Beitrittsformular signiert per Post an die dort angegebene Adresse oder per E-Mail an geschaeftsstelle@vhv-bw.de



Verband des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg e. V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21ZZZ00000655408 - Mandatsreferenz _____
(wird vom VHV eingetragen)

An den
Verband des höheren Verwaltungsdienstes e. V.
Frau Simone Elwenholl
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
E-Mail geschaeftsstelle@vhv-bw.de

Beitritt / Änderungen

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verband des höheren Verwaltungsdienstes e.V. (VHV)
/ Folgende Änderungen werden hiermit mitgeteilt.

<input type="text"/> Titel, Name / Namensänderungen	<input type="text"/> Vorname
<input type="text"/> Dienstbezeichnung	<input type="text"/> Dienststelle
<input type="text"/> Privatanschrift: Straße, Hausnummer	<input type="text"/> Postleitzahl, Wohnort
<input type="text"/> E-Mail	<input type="text"/> Geburtsdatum (optional)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den VHV, die Zahlung des Jahresbeitrags von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VHV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input type="text"/> Kreditinstitut (Name)	<input type="text"/> DE IBAN
---	---

Die angeschlossene Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

<input type="text"/> Datum, Ort	<input type="text"/> Signatur (Name in Textform) und / oder handschriftliche Unterschrift
------------------------------------	--

Verband des höheren Verwaltungsdienstes

Information zum Datenschutz

Wir freuen uns, wenn Sie durch Ihre Mitgliedschaft unsere Verbandszwecke unterstützen. Wir möchten verantwortungsvoll mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen. Dazu informieren wir Sie wie folgt:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verband des höheren Verwaltungsdienstes e.V. (VHV), vertreten durch die oder den Vorsitzende/n
c/o Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart
E-Mail: geschaeftsstelle@vhv-bw.de

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns oder zum Thema Datenschutz allgemein wenden Sie sich bitte an die oben angegebenen Kontaktdaten.

2. Zwecke der Datenverarbeitung:

a) Mitgliederverwaltung

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeiten wir Ihre Stammdaten (Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle, Adresse, Kontaktdaten; optional bei Angabe: Ihr Geburtsdatum), inklusive der von Ihnen angegebenen Bankverbindung/Kontodaten zur Beitragsverwaltung. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft informieren wir Sie per Post, E-Mail oder ggf. mittels anderen Kommunikationsmitteln über aktuelle Ereignisse, kommende Veranstaltungen und Berichte von durchgeführten Veranstaltungen, um die Verbandszwecke erfüllen zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen, zuvor genannten Daten werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Verbandsmitgliedschaft beendet wurde, gelöscht. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten, also Name, Zeitraum der Mitgliedschaft und Bankdaten, werden zehn Jahre nach Schluss des Jahres der letzten Beitragsabrechnung gelöscht.

b) Fotos und Informationen auf unserer Website

Zum Zwecke der Außendarstellung können Fotos der Verbandsmitgliedern von Veranstaltungen auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Informationen zu Ihrer Einwilligung erhalten Sie bei den Veranstaltungen. Natürlich können Sie gegen die Veröffentlichung von Fotos mit Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Nach Ihrem Widerspruch werden ggf. bereits veröffentlichte Bilder gelöscht. Informationen zu Ihren Rechten finden Sie untenstehend. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.

c) Weitergabe Ihrer Stammdaten an den Dachverband

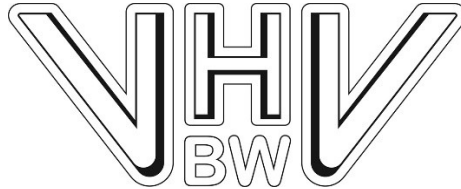
Wir übermitteln auf freiwilliger Basis Informationen zu unseren Mitgliedern im Einzelfall an unsere Dachorganisation im Land Baden-Württemberg (BBW Beamtenbund Baden-Württemberg/Tarifunion mit Sitz in Stuttgart) um über unsere Tätigkeiten zu informieren oder die Inanspruchnahme der Rechtsberatung sicherzustellen. Informationen dazu finden Sie auf unserer [Homepage](#). Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie widersprechen. Informationen zu den Vorstandsmitgliedern werden zudem für die Mitgliederverwaltung und Ansprache in organisatorischen Fragen an den Dachverband übermittelt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

3. Ihre Rechte als betroffene Person

Alle betroffenen Personen haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft; Berichtigung von unrichtigen Daten; Löschung; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten; Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 ff. DS-GVO)
- Darüber hinaus steht Ihnen ein allgemeines Widerspruchsrecht zu (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). In diesem Fall ist der Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zu begründen.
- Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Für die Ausübung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktdaten. Darüber hinaus haben Sie das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.



Satzung
Verband des höheren Verwaltungsdienstes
Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg“ (nachstehend Verband).

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder. Er pflegt den Kontakt unter den Mitgliedern durch gesellige Veranstaltungen.

(2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verband kann anderen Vereinigungen als Mitglied beitreten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes können alle Angehörigen des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich vergleichbarer Angestellter werden, die im Dienst des Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg sind oder waren, und alle Verwaltungsrichter des Landes. Mitglied können auch andere Angehörige des höheren Dienstes werden, die den Zielen des Verbandes verbunden sind. Die Ehegatten verstorbener Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft fortsetzen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der oder die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstands. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, ist ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen. Die Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich bekanntzugeben, eine Begründung ist nicht notwendig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Belange des Verbands besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Zugleich erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, einschließlich des Anrechts am Vereinsvermögen.

(2) Die Austrittserklärung ist spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich an den Verband zu richten; sie wird zum Jahresende wirksam. Die Verweigerung der Beitragszahlung oder der Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlage (§ 7 Abs. 1) gilt als Austrittserklärung. Als Verweigerung gilt, wenn ein Mitglied nach einer Mahnung, in der auf diese Folge hingewiesen wird, eine entsprechende Postnachnahme nicht einlöst oder innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung den fälligen Betrag nicht leistet.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen seine Mitgliedspflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 verstößt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbandes bei anderen Vereinigungen (§ 2 Abs. 3) ergeben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Verbands nach Kräften zu fördern und jederzeit das Ansehen des Verbands und des höheren Dienstes zu wahren. Außerdem hat das Mitglied der Beitragspflicht (§ 7) nachzukommen und jede personelle Veränderung (Versetzung, Beförderung, Ruhestandsversetzung, Wohnungsänderung und Bankverbindung) an den Verband schriftlich mitzuteilen.

(3) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben.

§ 7 Beiträge

(1) Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie das Zahlungsverfahren werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die

Mitgliederversammlung kann ferner in besonderen Fällen, insbesondere bei außerordentlichen Anforderungen der Spitzenverbände, die Entrichtung einer Sonderumlage bis zur halben Höhe des Jahresbeitrags beschließen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in den die Aufnahme (§ 3 Abs. 3 Satz 1) fällt; sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen Mitglieder für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien sowie Beitragsrückstände erlassen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Landesvorsitzenden;
2. deren oder dessen 1. und 2. Stellvertretungen;
3. sowie bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Verbandsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der oder die lebensälteste Stellvertreter/-in.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

1. Leitung des Verbandes und Besorgung aller nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
4. Erledigung der sonstigen nach der Satzung dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand kann mit der Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte einzelne Vorstands- oder Verbandsmitglieder sowie Ausschüsse aus Vorstands- oder Verbandsmitgliedern beauftragen. Beim Vorstand können ferner zur Verfolgung der Verbandsziele Beiräte gebildet werden.

(3) Der oder die Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen erledigt der oder die Vorsitzende die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Dies kann unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch im Wege der Umfrage gefasst werden; dabei kann ein Beschluss nur zustande kommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Sache äußern.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Vorstands von allgemeiner Bedeutung sind im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 12 Aufwandsentschädigung

(1) Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

(2) Vorstandsmitglieder, Beauftragte und Beiräte können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit der Vorstand dies beschließt. Dabei kann der Vorstand jährlich über einen Betrag verfügen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der

Einladung.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die Behandlung verspäteter Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Verbandes;
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Beschlussfassung über den Beitritt des Verbands zu anderen Vereinigungen (§ 2 Abs. 3);
6. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4);
7. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 4);
8. Wahl des Vorstands (§ 9 Abs. 2 Satz 1);
9. Beschlussfassung über den Beitrag (§ 7 Abs. 1) und Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2);
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge (§ 13 Abs. 4);
11. Bestellung der Rechnungsprüfer/-innen und ihrer Stellvertretung (§ 17 Abs. 2);
12. Entscheidung über die Auflösung des Verbands und Verfügung über das Verbandsvermögen (§ 18);
13. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die sie sich vorbehalten will.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung über die Gegenstände der Tagesordnung immer beschlussfähig. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertretungen geleitet. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(1a) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Der Vorstand hat die Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung während der Sitzung hinreichend sicherzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über Satzungsänderungen mit zwei Drittel und über die Auflösung des Verbands mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag

abgelehnt.

(3) Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt. Über die Auflösung des Verbands ist namentlich abzustimmen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

§ 16 Schriftführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Kassenführung und Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen und durch den Vorstand der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichts Rechenschaft abzulegen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Überprüfung der Kassengeschäfte wird einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfern/-innen vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 19 Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbands ist Stuttgart.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.